



Zollveranlagung

A.12 1. Dezember 2022

Richtlinie 16-01

Bahnverkehr

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Zollbestimmungen im Bahngüterverkehr	5
2 Standardprozess Zollveranlagungsverfahren	5
2.1 Meldepflicht der Bahninfrastrukturbetreiberin.....	5
2.2 Summarische Anmeldung durch das EVU.....	5
2.2.1 Allgemeines.....	5
2.2.2 Grenzüberschreitende Güterzüge im Netz der SBB-Infrastruktur.....	5
2.2.3 Andere Grenzüberschreitende Güterzüge.....	6
2.3 Zollanmeldung.....	6
2.4 Vorlage der Zollanmeldung.....	7
2.5 Intervention für Beschau.....	7
2.6 Freigabe und Abtransport der Waren.....	8
2.7 Aufbewahrungspflicht.....	8
3 Vereinfachter Prozess Zollveranlagungsverfahren	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Rahmenbedingungen.....	9
4 Prozesse im Transitverfahren	10
4.1 Standardverfahren gVV (NCTS).....	10
4.2 Vereinfachtes Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief (vgVV).....	10
4.2.1 Allgemeines.....	10
4.2.2 Funktion des Verfahrens.....	10
4.2.3 Antrag / Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren.....	11
4.2.4 Zulassung zum Verfahren / Inhalt der Bewilligung.....	12
4.2.5 Verfahrensinhaber.....	12
4.2.6 Zollveranlagungsverfahren.....	12
4.2.6.1 Allgemeines.....	12
4.2.6.2 Vorgehen bei der Abgangszollstelle / Eröffnung des Verfahrens.....	12
4.2.6.3 Vorgehen bei der Bestimmungszollstelle / Beendigung des Verfahrens ...	13
4.2.6.3.1 Allgemeines.....	13
4.2.6.3.2 Sendungen für einen zugelassenen Empfänger.....	14
4.2.7 Besonderheiten.....	15
4.2.7.1 Verzicht auf nTV bei einzelnen zu einem Blockzug gehörenden Bahnwagen ohne CIM-Frachtbrief.....	15
4.2.7.2 Beförderung von Bahnwagen ohne CIM-Frachtbrief der SBB Cargo im Zollgebiet.....	15
4.2.8 Identifikation des Zollstatus T1/T2.....	15
4.2.9 Aufkleber.....	17
4.2.10 Aufgaben der zuständigen Lokalebene.....	17
4.2.11 CIM-Frachtbrief.....	18
4.3 T2-Korridor Transitverfahren.....	19
4.3.1 Allgemeines.....	19
4.3.2 Voraussetzungen.....	19
4.3.3 Ablauf im EU-Abgangsbahnhof.....	20
4.3.4 Erforderliche Daten.....	20
4.4 Andere vereinfachte nationale Transitverfahren.....	20
4.5 Transitverfahren mit dem NATO Formblatt 302.....	20
4.6 Transitverfahren mit Carnet ATA.....	21
4.7 Besonderheiten.....	21
4.7.1 Aus technischen Gründen ausgestellte Bahnwagen.....	21
4.7.1.1 Wiedereinsetzung des Wagens in einem Zug.....	21
4.7.1.2 Umlad auf einen anderen Bahnwagen.....	22
4.7.1.3 Weiterbeförderung auf der Strasse.....	22
5 Anhang	23

Richtlinie 16-01 – 1. Dezember 2022

5.1	Datenkatalog RailControl.....	23
5.2	Liste der Waren, für die die anmeldepflichtige Person aufgrund von Vollzugsmassnahmen aus nichtzollrechtlichen Erlassen bei der Eingangszollstelle zwingend die Zollanmeldung und die Begleitpapiere vorlegen muss.....	25
5.3	Verzeichnis der zum vgVV zugelassenen EVU (TAXUD/A2/TRA/022019 – Annex 2, update 32)	27
5.4	Musterbewilligung und –vereinbarung	29
5.4.1	Bewilligung vereinfachtes gemeinsames Versandverfahren (vgVV)	29
5.4.2	Bewilligung vereinfachtes gemeinsames Versandverfahren (vgVV) als zwischengeschaltetes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).....	33
5.4.3	Rahmenvereinbarung Bahnverkehr.....	34
5.4.3.1	Anhang I; Vereinfachter Prozess Zollveranlagungsverfahren	38
5.4.3.2	Anhang II; Nationales Transitverfahren «T2-Korridor»	41
5.4.3.3	Anhang III; Nationales Transitverfahren durch die Schweiz	43

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AN	Alphanumerisch
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CIM	Circulation internationale des marchandises – Frachtbrief Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
CIS	Cargo Informations-System
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
gVV	Gemeinsames Versandverfahren
ID	Identifikation
LKW	Lastkraftwagen
N	Numerisch
NCTS	Neues Computerisiertes Transitsystem im Rahmen des gVV
NHM	Nomenclature Harmonisée Marchandises (Harmonisiertes Güterverzeichnis)
nTV	Nationales Transitverfahren
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
MRN	Master Reference Number
RC	RailControl
SAL	Sattelaufleger
SBB Infra	Bahninfrastrukturbetreiber
T2	Unionswaren (Zollrechtlicher Status)
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
vgVV	Vereinfachtes gemeinsames Versandverfahren
WAB	Wechselaufbau
ZAZ	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren
ZE	Zugelassener Empfänger
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01)
ZV	Zugelassener Versender
ZVE	Zugelassener Versender und Empfänger
ZV-BAZG	Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (ZV-BAZG; SR 631.013)

1 Zollbestimmungen im Bahngüterverkehr

([Art. 44 ZG](#); 3. Kapitel, [7. Abschnitt ZV](#))

Im Bahnverkehr gibt es für das Ein- und Ausfuhrzollveranlagungsverfahren den Standardprozess Zollveranlagungsverfahren (vgl. [Ziffer 2](#)) und den vereinfachten Prozess Zollveranlagungsverfahren (vgl. [Ziffer 3](#)).

Die Prozesse im Transitverfahren regelt die [Ziffer 4](#).

2 Standardprozess Zollveranlagungsverfahren

2.1 Meldepflicht der Bahninfrastrukturbetreiberin

Die Bahninfrastrukturbetreiberin (SBB Infra) meldet der Zollstelle den voraussichtlichen Fahrplan und Fahrplanänderungen des grenzüberschreitenden Güterverkehrs¹. Die Zollstelle regelt mit der Bahninfrastrukturbetreiberin je Grenzbahnhof (vgl. [Bahnverkehr: Grenzzollstellen](#)), wie die entsprechende Meldung erfolgen soll.

2.2 Summarische Anmeldung durch das EVU

2.2.1 Allgemeines

Mit der summarischen Anmeldung informiert das EVU die zuständige Zollstelle im Voraus über einen grenzüberschreitenden Transport mit Waren. Sie ermöglicht die Vordisposition und Planung einer möglichst reibungslosen Zollabfertigung.

Die summarische Anmeldung erfolgt durch das EVU². Verantwortlich für die summarische Anmeldung ist dasjenige EVU, welches einen:

1. grenzüberschreitenden Transport durchführt (Ausland - Zollgebiet);
2. grenzüberschreitenden Zug bei einem Grenzbahnhof übernimmt (Grenze - Zollgebiet); oder
3. grenzüberschreitenden Zug bis zu einem Grenzbahnhof verbringt (Ausland – Grenze bzw. Inland - Grenze).

Bei den Punkten 2. und 3. sprechen sich die involvierten EVUs ab, welches EVU die summarische Anmeldung vornimmt (vgl. [Ziffer 3.2](#)).

2.2.2 Grenzüberschreitende Güterzüge im Netz der SBB-Infrastruktur

Die summarische Anmeldung stammt von der betrieblichen Zugsanmeldung der EVU (vgl. [Network Statement der SBB Infra](#)). Das EVU ergänzt dabei die betriebliche Zugsanmeldung mit den kommerziellen Sendungs- und Zoll Daten und übermittelt diese vor dem Grenzübertritt der Waren ins IT-System der Infrastrukturbetreiberin. Die Infrastrukturbetreiberin leitet die für das BAZG relevanten Daten an das elektronische System des BAZG (RailControl) weiter.

Der Datenkatalog (vgl. Anhang, [Ziffer 5.1](#)) enthält alle für das BAZG relevanten Datenfelder von RailControl (RC), die übermittelt werden müssen.

¹ Meldepflicht gestützt auf [Artikel 123](#) der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#)).

² Summarische Anmeldung gestützt auf [Artikel 125](#) der ZV.

Wichtig

- Das EVU muss in der betrieblichen Zugsanmeldung bei den Sendungsdaten zwingend den Abgangsbahnhof und Bestimmungsbahnhof gemäss internationalem Frachtbrief erfassen.
- Das EVU gibt seine E-Mailadresse dem BAZG bekannt. Das BAZG kann eine allfällige Zollprüfung dem EVU via E-Mailadresse mitteilen.

Das EVU trägt die Verantwortung, dass die erforderlichen Daten vollständig und mindestens 40 Minuten vor dem Verbringen der Waren ins oder aus dem Zollgebiet im IT-System der Infrastrukturbetreiberin vorhanden sind.

Im vereinfachten Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief (vgVV) gelten besondere Bestimmungen, die aus der für das vereinfachte Verfahren notwendigen Bewilligung hervorgehen (vgl. Anhang, [Ziffer 5.4.1](#) und [Ziffer 5.4.2](#)).

Notfallverfahren

Das BAZG informiert das EVU, wenn infolge einer technischen Störung des IT-Systems RC das Notfallverfahren anzuwenden ist. In diesem Fall meldet das EVU der Transiteingangszollstelle den ankommenden Zug (vor dem Grenzübertritt) mit der Zugliste in der Regel per E-Mail an (vgl. Verzeichnis der Grenzzollstellen im Bahnverkehr [RailControl - summarische Zollanmeldung im Eisenbahn-Güterverkehr \(admin.ch\)](#) unter Dienstleistungen).

2.2.3 Andere Grenzüberschreitende Güterzüge

Bei grenzüberschreitenden Zügen, die nicht im Netz der SBB-Infrastruktur angemeldet werden (z. B. Züge im Netz der Rhätischen Bahn oder Züge nach oder ab deutschen Bahnhöfen in Basel und Schaffhausen), meldet das EVU die Züge nach Vorgabe der zuständigen Grenzzollstelle mittels Zugliste an.

2.3 Zollanmeldung

Das EVU oder dessen Beauftragter muss die Waren zur Zollveranlagung anmelden³. Dabei werden die Waren:

- in einem Transitverfahren weitergeleitet; oder
- direkt an der Grenze in ein nachfolgendes Zollverfahren überführt.

Massgebend sind die Bestimmungen der Richtlinien [14 Transit](#) (bzw. [Ziffer 4.2](#) für das vereinfachte Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief) und [10 Zollverfahren](#).

³ Anmeldung gestützt auf [Artikel 25](#) des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#)).

2.4 Vorlage der Zollanmeldung

Das EVU oder dessen Beauftragter legt der Zollstelle während deren Öffnungszeiten folgende Dokumente inkl. den Begleitdokumenten vor:

- Import:
 - Zollanmeldung e-dec mit Selektion «gesperrt» sowie nicht elektronische Zollanmeldung zwingend vor der Warenfreigabe bzw. Abtransport der Waren;
 - Zollanmeldung e-dec mit Selektion «frei/mit» spätestens am nächsten Arbeitstag.

Bezugsscheine für «frei/ohne» und «frei/mit» selektionierte Zollanmeldungen müssen nicht vorgelegt werden.

- Export:
 - Zollanmeldung e-dec/NCTS mit Selektion «gesperrt» sowie nichtelektronische Zollanmeldung und Transiteröffnungen zwingend vor der Warenfreigabe bzw. Abtransport der Waren.

Bezugsscheine für «frei» selektionierte Zollanmeldungen müssen nicht vorgelegt werden.

- Transit:

Zolltransitdokumente (Versandbegleitdokumente NCTS und nTV, CIM-Frachtbriefe im vgVV, oder CIM-Frachtbriefe im T2-Korridor) für Sendungen, die nach einer Inlandzollstelle zur Veranlagung transitiert werden oder die die Schweiz transitieren (Durchfuhr), muss das EVU oder dessen Beauftragter mit Ausnahme für Sendungen gemäss [Ziffer 5.2](#) der Zollstelle nicht vorlegen.

Treffen die Waren ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle ein, so ist eine Voranmeldung möglich⁴.

2.5 Intervention für Beschau

Die Zollstelle interveniert (ordnet eine Beschau an) aufgrund der vorgelegten Zollanmeldung und der Begleitdokumente. Die Beschau findet grundsätzlich während den Öffnungszeiten der Zollstelle statt. Für die Beschau sind die Bestimmungen der [Richtlinie 10-00 Einfuhrzollveranlagungsverfahren](#) Ziffer 1.8 massgebend.

Die Beschau von Mineralölprodukten in Kesselwagen findet grundsätzlich am Domizil der Warenempfänger (Tanklager) statt.

Die Zollstelle kann eine Beschau für Transitsendungen per E-Mail an das EVU anordnen.

⁴ Voranmeldung gestützt auf [Artikel 5](#) der Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (ZV-BAZG; [SR 631.013](#)).

2.6 Freigabe und Abtransport der Waren

Das EVU kann erst dann über die Waren verfügen, wenn die Zollstelle keine Zollkontrolle angeordnet hat oder die Zollstelle die Waren nach einer Zollkontrolle freigegeben hat.

Die Waren gelten für das EVU oder dessen Beauftragten mit folgenden Transit- bzw. Bezugsdokumenten als freigegeben:

- Transitverfahren:
 - Versandbegleitdokument (NCTS und nTV);
 - CIM-Frachtbrief im vgVV; oder
 - CIM-Frachtbrief im T2-Korridor.
- andere Zollverfahren:
 - Bezugsschein e-dec/NCTS mit Selektionsergebnis «frei/ohne», «frei/mit» oder «frei» ohne zollamtlichem Stempel;
 - Bezugsschein e-dec/NCTS mit Selektionsergebnis «gesperrt» mit zollamtlichem Stempel; oder
 - weitere vom BAZG zugelassene Bezugsdokumente mit zollamtlichem Stempel.

2.7 Aufbewahrungspflicht

Das EVU oder dessen Beauftragter muss die Bezugs- bzw. Transitdokumente zur Freigabe zum Abtransport der Waren mindestens 5 Jahre in Papierform oder elektronisch aufbewahren und diese ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung der Zollstelle auf Verlangen vorlegen (vgl. [Richtlinie 10-00 Einfuhrzollveranlagungsverfahren](#) Ziffer 5.1). Bei Versandbegleitdokumenten (NCTS) genügt auch die Angabe der MRN.

3 Vereinfachter Prozess Zollveranlagungsverfahren

3.1 Allgemeines

Das EVU kann bei dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Zollkreis Antrag auf die Anwendung des «vereinfachten Prozess Zollveranlagungsverfahren» stellen, wenn das EVU die Rahmenbedingungen nach [Ziffer 3.2](#) erfüllt. Der «vereinfachte Prozess Zollveranlagungsverfahren» erlaubt dem EVU, von erweiterten Veranlagungszeiten zu profitieren.

Das Zollveranlagungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach der [Ziffer 2](#). Die Vereinbarung zwischen dem BAZG und dem EVU (vgl. [Ziffer 5.4.3](#)) regelt den Interventionsprozess «Beschau» sowie die Rechte und Pflichten des Vereinbarungsinhabers.

Die Liste der zum Verfahren zugelassenen EVU ist auf folgender Webseite publiziert: [Rail-Control - summarische Zollanmeldung im Eisenbahn-Güterverkehr \(admin.ch\)](#).

3.2 Rahmenbedingungen

Das EVU:

- transportiert regelmässig grenzüberschreitende Sendungen;
- hat seinen Sitz oder seine Rechtsvertretung im Zollinland;
- nimmt die summarische Anmeldung (vgl. [Ziffer 2.2.1](#)) mit dem eigenen Debitoren-Code vor;
- bezüglich Interventionen (Beschau):
 - ist für allfällige Interventionen der Zollstelle während den vereinbarten Zeiten betriebsbereit;

D. h., dass das EVU Verwaltung und Betrieb so organisieren muss, dass die von der Zollstelle durch Intervention gesperrten Sendungen der Zollstelle zur Zollprüfung bereitgestellt werden können.

Die Zollprüfung von Mineralölprodukten in Kesselwagen findet grundsätzlich am Domizil der Warenempfänger (Tanklager) statt. Das BAZG regelt die Einzelheiten in der Vereinbarung (vgl. auch [Ziffer 2.5](#)).
 - gibt die E-Mail-Adresse dem BAZG bekannt, da allfällige Interventionen der Zollstelle über das IT-System RailControl erfolgen.
- meldet der Zollstelle während deren Öffnungszeiten ausserplanmässige Züge (z. B. Spotzüge);
- ist verantwortlich, dass Auflagen aus nichtzollrechtlichen Erlassen (z. B. Abfälle, gewisse Chemikalien, Tiere- und Tierprodukte [vgl. Anhang, [Ziffer 5.2](#)]) eingehalten werden. Es muss die Vorführungspflicht bei der zuständigen NZE Kontrollstelle erfüllen. Allfällige Unterlagen sind zuhanden der entsprechenden Stellen aufzubewahren;
- meldet die Sendungen nach dem Grenzübertritt (spätestens am nächsten Arbeitstag) mit entsprechend ausgebildetem Personal selber zur Zollanmeldung an oder beauftragt für die Tätigkeit der Zollanmeldung einen Dritten (z. B. Speditionsfirma);
- vermerkt in der Zollanmeldung unter der Rubrik *Vorpapiere* die CIM-Frachtbriefnummer.

4 Prozesse im Transitverfahren

4.1 Standardverfahren gVV (NCTS)

Für das Standardverfahren gVV ist die [R-14-01](#) massgebend.

4.2 Vereinfachtes Versandverfahren mit CIM-Frachtbrief (vgVV)

4.2.1 Allgemeines

Im internationalen Güterverkehr auf der Schiene kommt der CIM-Frachtbrief zur Anwendung (contrat de transport international ferroviaire des marchandises; internationales Bahnbeförderungsdokument), der seine Grundlage im Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) hat (vgl. [Ziffer 4.2.11](#)).

Werden bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so hat der CIM-Frachtbrief gleichzeitig die Funktion eines Zolltransitdokumentes im Rahmen eines vereinfachten gemeinsamen Versandverfahrens (vgVV). Die Zulassung des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) zum Verfahren erfolgt durch eine Bewilligung der Zollbehörde.

Keine Anwendung findet das vereinfachte Verfahren auf Sendungen, die mit anderen Frachtdokumenten befördert werden (nationale oder firmeneigene Frachtdokumente, Dienstbegleitscheine, Spezialfrachtbriefe der amerikanischen oder der NATO-Streitkräfte in Europa etc.). Das Vorgehen richtet sich in diesen Fällen nach dem jeweiligen Ein-, Aus- oder Transitverfahren (vgl. [entsprechende Richtlinie](#)).

4.2.2 Funktion des Verfahrens

Das vgVV funktioniert unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Beförderung muss in Kooperation durch mindestens zwei zum vgVV zugelassenen EVU erfolgen (vgl. Anhang [Ziffer 5.3](#)). Die Sendungen werden dabei nacheinander von den verschiedenen, gegenüber dem Zoll solidarisch haftenden EVU übernommen und in der Regel im jeweils nationalen Netz befördert.

Zwischengeschaltetes EVU

Erfüllt ein an einer Beförderung beteiligtes EVU die vgVV-Voraussetzungen nicht, kann die Beförderung trotzdem in diesem Verfahren durchgeführt werden, sofern das EVU:

- nicht am Anfang oder am Ende der Beförderung beteiligt ist; und
- vom betroffenen Land als sogenanntes «zwischengeschaltetes EVU» zugelassen ist (vgl. Anhang, [Ziffer 5.3](#)).
- Der CIM-Frachtbrief und die Wagen oder Warenstücke müssen mit einem Piktogramm in Form eines Klebers, Aufdruckes oder Stempels versehen sein (vgl. [Ziffer 4.2.9](#)).
- Die Sendungen müssen von den am Transport beteiligten EVU nach einem standardisierten Verfahren durch die jeweiligen zentralen Frachtverrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der EVU abgerechnet bzw. abgeschlossen werden⁵.

⁵ (z. B. Abrechnungsvorschriften für den internationalen Güter- und Expressgutverkehr; UIC-Merkblatt 304).

Das Verfahren beinhaltet u. a. folgende Punkte:

- Mitteilung durch das EVU des Bestimmungslandes an alle am Transport beteiligten EVU über die ordnungsgemässe Ankunft der Sendung beim Bestimmungsbahnhof in Form einer Verkehrsabrechnung. Grundlage hierzu ist das Blatt 2 des CIM-Frachtbriefs;
- Prüfung von abgerechneten / nicht abgerechneten Sendungen und Abklärung von Unregelmässigkeiten.

Das Abrechnungsverfahren ersetzt das Suchverfahren analog dem Standardversandverfahren NCTS.

- Das EVU muss den Zollstellen Zugang zu den zentralen Frachtverrechnungsstellen und zu den relevanten Daten gewähren. Dazu gehören insbesondere die CIM-Frachtbriefe bzw. deren Daten für Beförderungen, welche das EVU beendete.

4.2.3 Antrag / Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren

Ein EVU mit Sitz in der Schweiz stellt den Antrag auf Zulassung zum Verfahren formlos beim Zollkreis, der für ihren Geschäftssitz zuständig ist⁶.

Das EVU macht im Antrag Angaben, ob und wie die Voraussetzungen gemäss [Artikel 57, Absatz 4 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren \(SR 0.631.242.04\)](#) erfüllt werden.

Das EVU fügt dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- das unterzeichnete Original der Verpflichtungserklärung der EVU zum vereinfachten Versandverfahren für die Beförderung von Waren im Eisenbahnverkehr unter Verwendung des Frachtbriefs CIM;
- Nachweis der amtlichen Zulassung als EVU (Netzzugangsbewilligung);
- Angaben zum Umfang der Beförderungen während eines Referenzmonates (Anzahl, Strecken, Ware);
- Art der Aufzeichnungen und Abrechnungen der Verkehre bei der zentralen Verrechnungsstelle (vgl. [Ziffer 4.2.2](#));
- Angabe des UIC⁷ Betriebscodes;
- Auszug aus dem Handelsregister.

⁶ [Adressen Zoll \(admin.ch\)](#).

⁷ Union internationale des chemins de fer.

4.2.4 Zulassung zum Verfahren / Inhalt der Bewilligung

Der Zollkreis bewilligt das Verfahren, sofern das EVU die Voraussetzungen erfüllt.

Der Zollkreis legt in der Bewilligung insbesondere fest:

- die zuständige Lokalebene;
- die zentrale Verrechnungsstelle;
- das verwendete Abrechnungsverfahren;
- die Art und Weise der monatlichen Ablieferung der statistischen Zahlen für die Transitzüge an das BAZG nach Absprache/Weisung der Risikoanalyse und Statistik.

4.2.5 Verfahrensinhaber

Verfahrensinhaber ist ein zum vgVV zugelassenes EVU, das in Feld 58 b) des Frachtbriefs CIM «Ja» ankreuzt und seinen UIC-Code einträgt bzw. eintragen lässt, falls die Beförderung mit CIM-Frachtbrief ausserhalb des Zollgebietes der gVV-Vertragsparteien beginnt.

Der Verfahrensinhaber muss in einem Land des gVV-Vertragsgebietes ansässig sein.

Der Verfahrensinhaber hat für das vgVV eine Sicherheit zu leisten (vgl. [R-14-01](#) Ziffer 6ff). Aus praktischen Gründen empfiehlt sich ein Antrag auf eine Gesamtsicherheit.

4.2.6 Zollveranlagungsverfahren

4.2.6.1 Allgemeines

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der [Ziffer 2](#) (Standardprozess Zollveranlagungsverfahren) und [Ziffer 3](#) (Vereinfachter Prozess Zollveranlagungsverfahren).

Für Zugelassene Versender und Zugelassene Empfänger richtet sich das Verfahren nach dem entsprechenden Abnahmebericht bzw. Prozessbeschreibung.

4.2.6.2 Vorgehen bei der Abgangszollstelle / Eröffnung des Verfahrens

EVU bzw. sein Vertreter:

- beantragt die Inanspruchnahme des vgVV durch das Ankreuzen des Feldes 58 b) und die Eintragung des entsprechenden vierstelligen Codes des Verfahrensinhabers (vgl. Anhang, [Ziffer 5.3](#)) auf dem CIM-Frachtbrief.

Mit dem Ausfüllen des Feldes 58 b), bestätigt das EVU, dass die vgVV-Bedingungen durch die am Transport beteiligten EVU erfüllt sind (Feld 57 CIM-Frachtbrief).

- kennzeichnet auf dem CIM-Frachtbrief Blatt 1 – 3 den Zollstatus der Waren gemäss [Ziffer 4.2.8](#);
- bringt auf dem CIM-Frachtbrief und den Wagen oder Warenstücken ein Aufkleber/Stempel oder Aufdruck mit Piktogramm an ([vgl. Ziffer 4.2.9](#));
- legt der Abgangszollstelle den CIM-Frachtbrief und allfällige dem Transitverfahren vorhergehende Zollanmeldungen und Begleitdokumente vor.

Abgangszollstelle:

- schliesst allfällige dem Transitverfahren vorhergehenden Zollverfahren nach den geltenden Bestimmungen ab;
- kontrolliert, ob die Bedingungen für die Anwendung des vgVV erfüllt sind. D. h., Feld 58 b) ist korrekt ausgefüllt. Stichprobenweise Prüfung, ob alle gemäss CIM-Frachtbrief am Transport beteiligten EVU zum vgVV zugelassen sind und ob der Verfahrensinhaber über eine Sicherheit verfügt (vgl. Verzeichnis im Anhang, [Ziffer 5.3](#));
- nimmt die Versandanmeldung mit Datumstempel im Feld 99 «Zollamtliche Vermerke» auf dem CIM-Frachtbrief (Blatt 1) an;
- bei T2 Waren ab CH Bahnhöfen (vgl. [Ziffer 4.2.8](#)): beglaubigt zusätzlich den T2 Vermerk auf Blatt 3 des CIM-Frachtbriefes mit Datumstempel und Unterschrift;
- gibt den CIM-Frachtbrief nach dem Abschluss allfälliger Kontrollen direkt dem EVU zurück;
- erfasst im IT-System NCTS die statistischen Daten bei Transitsendungen, die im vgVV reexpediert werden (vgl. [R-25](#)).

Sendungen von zugelassenen Versendern

Das Verfahren richtet sich nach dem entsprechenden Abnahmebericht bzw. [Prozessbeschreibung](#).

4.2.6.3 Vorgehen bei der Bestimmungszollstelle / Beendigung des Verfahrens

4.2.6.3.1 Allgemeines

Das Gestellen und summarische Anmelden der Sendung erfolgt mit dem CIM-Frachtbrief. Das EVU legt dazu der Bestimmungszollstelle den CIM-Frachtbrief und allfällige Zollanmeldungen inkl. Begleitdokumente vor.

Die Zollstelle:

- vergleicht Blatt 2 und 3 des CIM Frachtbriefes;
- bringt auf dem Blatt 2 im Feld 21 (Bezeichnung des Gutes) den Datumstempel an;
- gibt das Blatt 2 dem EVU für die Verkehrsabrechnung zurück;
- bei Veranlagung:
 - durch EVU:
 - stempelt Blatt 1 und Blatt 3 nach Überführung der Transitware in ein anderes Zollverfahren;
 - vermerkt auf Blatt 3 die Zollanmeldungsnummer; und
 - retourniert den Frachtbrief an das EVU.

Das mit Zollstempel versehene Blatt 1 dient dem Zollanmelder als Bezugsschein.

Richtlinie 16-01 – 1. Dezember 2022

- bei Veranlagung durch andere als EVU:
 - behält nach der summarischen Anmeldung durch das EVU das Blatt 3 zurück; stempelt Blatt 1 und Blatt 3 nach Überführung der Transitware in ein anderes Zollverfahren;
 - retourniert Blatt 3 mit dem Vermerk der Zollanmeldungsnummer dem EVU; und
 - retourniert Blatt 1 dem Zollanmelder.

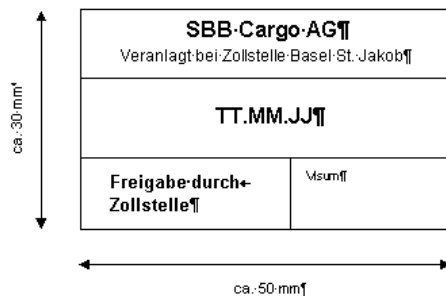
Das Blatt 1 dient dem Zollanmelder als Bezugsschein.

Bei deutschen Bestimmungsbahnhöfen in der Schweiz erfolgt das Gestellen und summarische Anmelden mit Zugliste oder Warenausweis (vgl. [R-10-00](#)).

Delegation der Stempelung des CIM-Frachtbriefs an das EVU

Das EVU kann das Blatt 2 des CIM-Frachtbriefs bei «frei/ohne» selektionierten elektronischen Einfuhrzollanmeldungen mit dem Freigabestempel stempeln. Das EVU vermerkt die dazugehörenden Einfuhrzollanmeldungsnummern auf dem CIM-Frachtbrief. Das EVU legt der Bestimmungszollstelle den CIM-Frachtbrief und allfällige Zollanmeldungen inkl. Begleitdokumente nicht vor.

Der Freigabestempel des EVUs entspricht folgendem Muster:



4.2.6.3.2 Sendungen für einen zugelassenen Empfänger

Das EVU kann Sendungen im vgVV direkt dem ZE zustellen.

Das EVU erfasst dabei bei der elektronischen Zugsanmeldung an SBB Infrastruktur für die Sendung im Feld «Art Verzollungsbahnhof» den Code 4 (zugelassener Empfänger) und als Empfänger den ZE (vgl. Anhang, [Ziffer 5.1](#)).

Das EVU vermerkt auf dem CIM-Frachtbrief Blatt 2 klar ersichtlich die Zustellung an den ZE mit Datum und Name des ZE.

4.2.7 Besonderheiten

4.2.7.1 Verzicht auf nTV bei einzelnen zu einem Blockzug gehörenden Bahnwagen ohne CIM-Frachtbrief

Die Zollstelle verzichtet auf das nTV bei einzelnen Bahnwagen, welche ohne CIM-Frachtbrief an der Grenze eintreffen, sofern das EVU nachweist, dass die Wagen zu einem Blockzug oder zu einer Wagengruppe gehören, die mit CIM-Frachtbrief aufgegeben wurden.

4.2.7.2 Beförderung von Bahnwagen ohne CIM-Frachtbrief der SBB Cargo im Zollgebiet

Die SBB Cargo erfasst bei Einfuhren ins Zollgebiet den CIM-Frachtbrief ins Cargo Informations-System (CIS) und druckt bei Ausfuhren ins Zollaussland den CIM-Frachtbrief erst vor dem Grenzübertritt aus. D. h., dass die SBB Cargo die Sendungen auf der schweizerischen Strecke frachtbrieflos befördern.

Die frachtbrieflose Beförderung im Zollgebiet hat keine direkten Auswirkungen auf das vgVV. Bei der Eröffnung des vgVV kann eine Kopie (Ausdruck) des CIM-Fb vorgelegt und zollmässig behandelt werden. SBB-Cargo ist ermächtigt, die Zollvermerke /Beglaubigungen (z. B. T2-Status) an der Grenze auf das Original des Frachtbriefes zu übertragen und mit dem SBB-Stempel zu beglaubigen. SBB-Cargo behält die Vorlagen in ihren Akten/Dossiers.

4.2.8 Identifikation des Zollstatus T1/T2

Der Verfahrensinhaber oder sein Vertreter gibt im vereinfachten Versandverfahren (vgVV) auf dem CIM-Frachtbrief Blatt 1 - 3 im Feld 99 «zollamtliche Vermerke» klar ersichtlich an, ob es sich um eine Ware mit Unionscharakter (T2) oder um eine andere Ware (T1) handelt. Dabei werden sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch im gVV Land aus verwaltungsökonomischen Gründen nur die Frachtbriefe jener Beförderungen mit einer Kurzbezeichnung versehen, die weniger häufig vorkommen. Entsprechend werden bei Sendungen ab EU Bahnhöfen Frachtbriefe für T1-Waren, bei Sendungen ab Bahnhof in einem gVV Land dagegen jene für T2-Waren mit einer Kurzbezeichnung versehen.

Für die Identifizierung des Zollstatus gelten folgende Bestimmungen:

Abgangsbahnhof	Status der Ware	Bezeichnung auf CIM-Frachtbrief (Blatt 1 – 3, Feld 99)
CH oder anderes gVV-Land (nicht EU-Land) Achtung: Bahnhöfe der DB in Basel und Schaffhausen Bei Sendungen die bei DB-Cargo AG beim Bad. Bahnhof Basel (nur im Nord-Süd Verkehr) oder in den Bahnhöfen im Kanton Schaffhausen aufgegeben werden, gelten die Bestimmungen für den EU-Abgangsbahnhof. Die Festlegung des Zollstatus T1/T2 erfolgt nach örtlicher Absprache mit dem DE Zoll.	T1	Ohne Angabe des Status
	T2 oder T2F	Mit Angabe des Status Vermerk des T2-Vordokumentes mit Nummer, Datum und Abgangszollstelle im CIM-Frachtbrief oder in der Ladeliste
	T1/T2 oder T2F	Mit Angabe des Status T2 oder T2F Das EVU verwendet nach Status getrennte Ladelisten und trägt die Nummern der T2 Ladeliste(n) im Feld Warenbezeichnung des Frachtbriefs ein. Trägt Gesamtzahl der Ladelisten im Feld « Beilagen » ein. Die Zollstelle beglaubigt den T2 bzw. T2F Status auf dem Blatt 3 des CIM-Frachtbriefs mit Datumstempel und Unterschrift.
EU	T1	Mit Angabe des Status
	T2	Ohne Angabe des Status
	T1/T2 oder T2F	Mit Angabe des Status T1 Das EVU verwendet nach Status getrennte Ladelisten und trägt die Nummern der T1 Ladeliste(n) im Feld Warenbezeichnung des Frachtbriefs ein. Trägt Gesamtzahl der Ladelisten im Feld « Beilagen » ein.

Das EVU kennzeichnet den Zollstatus T1, T2 oder T2F sofern erforderlich klar ersichtlich in Feld 99 «Zollamtliche Vermerke» des internationalen Frachtbriefes CIM.

4.2.9 Aufkleber

Das EVU versieht den CIM-Frachtbrief und die Wagen oder Warenstücke mit einer Etikette mit nachfolgendem Piktogramm. Das Piktogramm kann auf dem CIM-Frachtbrief auch aufgedruckt sein. Anstelle der Etikette kann auch ein Stempel verwendet werden.

AUFKLEBER
(Versandverfahren im Eisenbahnverkehr)



Farben: schwarz auf grün

4.2.10 Aufgaben der zuständigen Lokalebene

Die zuständige Lokalebene führt mindestens 1x jährlich bei der zentralen Verrechnungsstelle des EVU's Kontrollen im Bereich der korrekten Abwicklung des vgVV durch.

Verwendung der Abschnitte des CIM Frachtbriefes

Blatt	Bezeichnung	Bemerkung
1	Frachtbrief	Begleitet die Sendung. Wird mit der Ware durch die Empfangsstation dem Empfänger ausgehändigt.
2	Frachtkarte	Begleitet die Sendung. Abrechnungsblatt, auf dem alle Kosten ersichtliche sind. Wird bzw. Sendungs-/Frachtdaten werden durch die Empfangsstation der Verrechnungsstelle des Empfangslandes übermittelt. Dient als Grundlage für die Verkehrsabrechnung zwischen den EVU.
3	Empfangsschein	Begleitet die Sendung. Bleibt bei der Empfangsstation/Bestimmungszollstelle.
4	Frachtbriefdoppel	Wird durch die Versandstation dem Versender ausgehändigt.
5	Versandschein	Wird durch die Versandstation der Frachtverrechnungsstelle des Versandlandes zugestellt.

4.3 T2-Korridor Transitverfahren

4.3.1 Allgemeines

Das Zolltransitverfahren «T2-Korridor» ermöglicht die Beförderung von Waren aus dem freien Verkehr der EU (sogenannte Unionswaren oder T2-Waren) zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der EU gelegenen Orten auf der Schiene durch die Schweiz, ohne dass der zollrechtliche T2 Status der Waren verloren geht. Es ist in allen EU-Ländern anwendbar, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

4.3.2 Voraussetzungen

Um das vereinfachte Zolltransitverfahren T2-Korridor anwenden zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Sendung muss von einem durchgehenden internationalen CIM-Frachtbrief begleitet sein, mit Abgangsbahnhof in der EU.
- Der CIM-Frachtbrief muss mit einem Vermerk «T2-Corridor» versehen sein (CIM-Frachtbrief, Feld 99).

CIM-Frachtbrief mit T2- und T1 Waren:

Deckt ein einziger CIM-Frachtbrief neben T2-Waren im T2-Korridor-Transitverfahren auch T1 Waren ab, so ist Folgendes zu beachten:

- für die T1 Waren muss ein gültiges NCTS Versandverfahren bestehen;
- der CIM-Frachtbrief muss einen Hinweis auf die T1 Sendungen aufweisen (z. B. «mit T1 Waren im NCTS; MRN gemäss angefügter Wagen/Behälterliste»);

Richtlinie 16-01 – 1. Dezember 2022

- In der CIM-Wagen- bzw. Behälterliste muss je nach Fall beim entsprechenden Behälter oder Fahrzeug der jeweilige Verfahrenscode T2-Corridor oder NCTS (mit MRN) angegeben sein.

Angaben in der Zugmeldung CIS (vgl. auch Ziffer 4.3.4 bzw. [Vorgaben - Inhalte \(sbb.ch\)](#)):

In der Zugmeldung in das Cargo-Informationssystem CIS-Infra von SBB Infrastruktur (z. B. Zugvormeldung UIC Hermes Treno) ist nur der T2-Korridorcode auf Sendungsebene (CIM-Fb) zu erfassen.

Ab voraussichtlich dem 1.7.2024 sind die jeweiligen Verfahrenscodes T2-Korridor oder NCTS (mit MRN) beim entsprechenden Behälter oder Fahrzeug anzugeben (UIC Hermes V 2.0).

- Die Beförderung muss in der Schweiz durch ein elektronisches System überwacht werden (vgl. [Ziffer 4.3.4](#)).
- Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in der Schweiz muss zum T2-Korridorverfahren zugelassen sein.

Die Zulassung erfolgt mit einer Vereinbarung zwischen dem EVU und dem BAZG. Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten des Transitverfahrens in der Schweiz inkl. die elektronische Überwachung der Beförderung. Das EVU kann bei dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Zollkreis den Antrag für die Anwendung des T2-Korridorverfahrens stellen.

Die Liste der zum Verfahren zugelassenen EVU ist auf folgender Webseite publiziert: [Rail-Control - summarische Zollanmeldung im Eisenbahn-Güterverkehr \(admin.ch\)](#).

4.3.3 Ablauf im EU-Abgangsbahnhof

Das EVU im Abgangsland (bzw. das EVU, welches als Hauptfrachtführer auftritt) prüft, welches EVU in der Schweiz die Beförderung durchführt (vgl. auch CIM-Frachtbrief, Feld 57 «andere Beförderer / Strecke») und ob dieses in der Schweiz zum T2-Korridorverfahren zugelassen ist. Ist dies der Fall, so muss das EVU im Feld 99 des CIM-Frachtbriefes den Vermerk «T2-Corridor» anbringen. Das EVU muss zudem sicherstellen, dass das in der Schweiz fahrende EVU über sämtliche Sendungsdaten verfügt, um die Korridorsendungen vollständig im System des Bahninfrastrukturbetreibers anmelden zu können (vgl. [Ziffer 4.3.4](#)).

4.3.4 Erforderliche Daten

Das EVU muss die Sendungen vor Grenzeintritt mit der Zugsanmeldung und den erforderlichen Angaben im System der SBB Infra anmelden (vgl. Anhang, [Ziffer 5.1](#)).

4.4 Andere vereinfachte nationale Transitverfahren

Die Zollkreise können gestützt auf [Artikel 42, Absatz 2 des Zollgesetzes](#) mit EVU Vereinfachungen für nationale Transitverfahren vereinbaren, sofern diese zweckmässig und auch für das BAZG von Nutzen sind.

Das EVU muss die Sendungen vor Grenzeintritt mit der Zugsanmeldung und den erforderlichen Angaben im System der SBB Infra anmelden. Für Sendungen/Verkehre, die Gegenstand eines vereinfachten Verfahrens sind, muss in RailControl der entsprechende Verfahrenscode und Referenz angegeben werden (vgl. Anhang, [Ziffer 5.1](#)).

4.5 Transitverfahren mit dem NATO Formblatt 302

Für das Transitverfahren mit dem NATO Formblatt 302 ist die [R-14-04](#) massgebend.

4.6 Transitverfahren mit Carnet ATA

Für das Transitverfahren mit Carnet ATA ist die [R-10-60](#) massgebend.

4.7 Besonderheiten

4.7.1 Aus technischen Gründen ausgestellte Bahnwagen

Muss während der Beförderung ein Bahnwagen ausrangiert werden, so informiert das EVU die zuständige Lokalebene unverzüglich per E-Mail unter Angabe der Zugnummer, Wagennummer, Warenbezeichnung, Gewicht sowie der Ort und Datum der Warenaussetzung.

4.7.1.1 Wiedereinsetzung des Wagens in einem Zug

Das EVU informiert die zuständige Lokalebene mit Bezug auf die Aussetzungsmeldung unverzüglich über die Wiedereinsetzung des Wagens unter Angabe der Zugnummer sowie Datum der Wiedereinsetzung.

4.7.1.2 Umlad auf einen anderen Bahnwagen

Wird die Sendung auf einen anderen Bahnwagen umgeladen, verwendet das EVU den gleichen CIM-Frachtbrief zur Weiterbeförderung. Das EVU vermerkt auf dem CIM-Frachtbrief die neue Wagennummer und informiert die zuständige Lokalebene mit Bezug auf die Aussetzungsmeldung unverzüglich über die Weiterbeförderung unter Angabe der Wagennummer sowie Datum der Wiedereinsetzung.

4.7.1.3 Weiterbeförderung auf der Strasse

Muss die Sendung auf der Strasse weiterbefördert werden, eröffnet das EVU bei der **nächstgelegenen Zollstelle** ein Versandverfahren gVV/NCTS und informiert die zuständige Lokalebene mit Bezug auf die Aussetzungsmeldung unverzüglich über die Weiterbeförderung im NCTS-Versandverfahren mit Angabe der MRN Referenz.

Grundlage für die Weitergabe eines allfälligen T2-Status im NCTS (Vermerk in Rubrik Vordokument) sind die Daten in RailControl sowie:

- die Kopie des Frachtbriefes CIM mit dem Vermerk "T2-Corridor" in Feld 99; oder
- die Kopie des Frachtbriefes CIM mit dem vgVV Vermerk in Feld 58 b); oder
- die Kopie des für den ganzen Zug ausgestellten NCTS.

Handelt es sich bei der nächstgelegenen Zollstelle um die Transitausgangszollstelle, kann sie in Ausnahmefällen und in Absprache mit der gegenüberliegenden ausländischen Zollstelle den Grenzübertritt ohne Versandverfahren/NCTS zulassen. Als Grundlage für die Wiederausfuhr dienen die Bahnfrachtpapiere und eine allfällige Bestätigung über das für die Bahnstrecke angewendete Transitverfahren.

5 Anhang

5.1 Datenkatalog RailControl

([Link auf externes PDF](#))

Datenfelder	Bezeichnung Datenfeld	Beschreibung Datenfeld	Format	Verkehrsrichtung			Transitverfahren T2-Korridor ¹⁾	Bemerkungen	Betriebsnotwendige Daten für Infra ²⁾
				Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr			
Sendungsdaten - Wagen	Sendungs-ID UIC	UIC-Ländercode der Sendung	2N	M	M	M	M		ja
	Sendungs-ID Bhf Nr.	Versandbahnhofnummer der Sendung	8N	M	M	M	M	CIM - Frachtbriefnummer	ja
	Sendungs-ID Sdg. Nr.	Sendungsnummer	9N	M	M	M	M		ja
	NHM Code	Harmonisiertes Güterverzeichnis	8N	M	M	M	M	analog Tarifnummer	nein
	NHM Text	Freies Textfeld für Warenbezeichnung	70AN	O	O	O	M	Wenn NHM Code eine Sammelnummer ³⁾ , dann ist die handelsübliche Warenbezeichnung anzugeben.	nein
	NHM Zusatz	Die Stellen 7 und 8 des NHM Code	2N	O	O	O	O		nein
	Absender Text	Freies Textfeld für den Namen des Absenders	24AN	O	O	O	O		nein
	Empfänger Text	Freies Textfeld für den Namen des Empfängers	24AN	O	O	O	O		nein
	Versandbahnhof Code (betrieblich)		8N	M	M	M	M		ja
	Bestimmungsbahnhof Code (betrieblich)		8N	M	M	M	M		ja
Gewicht Ladung Total	Bruttogewicht	8N	M	M	M	M		ja	
Sendungsdaten - Intermodaler Verkehr	Art der Einheit	00 = unbekannt 01 = Container 02 = WAB 03 = SAL 04 = LKW	2N	M	M	M	M		ja
	Nummer der Einheit	Z. B. Containernummer	20AN	M	M	M	M		ja
	NHM Code	Harmonisiertes Güterverzeichnis	8N	M	M	M	M	analog Tarifnummer	nein
	NHM Text	Inhalt der Art der Einheit	8N	M	M	M	M	Wenn NHM Code eine Sammelnummer ³⁾ , dann ist die handelsübliche Warenbezeichnung anzugeben.	nein
	NHM-Zusatz	Die Stellen 7 und 8 des NHM Code	2N	O	O	O	O		nein
	Gewicht		8N	M	M	M	M		nein
	Absender der Einheit Klarschrift		24AN	O	O	O	O		nein
	Empfänger der Einheit Klarschrift		24AN	O	O	O	O		nein
	Versandbahnhof Code (betrieblich)		8N	O	O	O	O		ja
	Bestimmungsbahnhof Code (betrieblich)		8N	O	O	O	O		ja
Zollangaben pro Sendung / Wagen / Behälter	Art des Verzollungsbahnhof	1 = Bestimmungs-/Abgangsbahnhof 2 = Grenzbahnhof 3 = Unterwegs-Bahnhof 4 = Zugelassener Empfänger	1N	O			O	Wenn Verzollungsbahnhof beim ZE, dann ist der Code 4 zwingend anzugeben.	nein
	Art des Zolltransitverfahren	1 = vgVV 2 = T2-Korridor 3 = NCTS MRN 9 = andere	2N	M	M	M	M	Bei Grenzverzollung ist die Angabe der Art des Transitverfahrens nicht notwendig.	nein
	Referenznummer Zolltransitverfahren	Z. B. NCTS MRN Nummer	20AN	M	M	M	M	Die Referenznummer des Zolltransitverfahrens ist zwingend anzugeben ausgenommen beim vgVV.	nein
	Zollbemerkungen	Z. B. ZVE Bewilligungsnummer	160AN	O	O	O	O		nein

Legende:

M = Mandatory / Obligatorisch O = Optional / Fakultativ

¹⁾ Die Zulassung zum Transitverfahren T2-Korridor erfolgt mit einer Vereinbarung zwischen dem EVU und dem BAZG.

²⁾ Vgl. [Network Statement](#) Ziffer 6.2.2.2 ³⁾ Sammelnummern 990200 bis 990400 und 994100 bis 994900

Richtlinie 16-01 – 1. Dezember 2022

Datenfelder	Bezeichnung Datenfeld	Beschreibung Datenfeld	Format	Verkehrsrichtung			Bemerkungen	Betriebsnotwendige Daten für Infra
				Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr		
Sendungsdaten - Zug	Zugnummer		6N	M	M	M		ja
	Produktionsdatum des Zuges		8N	M	M	M		ja
	Bahnhof CH Grenzeingang		2+2N	M		M		ja
	Debitoren Code des Zuges		4N	M	M	M		ja
	Datum/Zeit Grenzeingang Fahrplan		8+4N	M		M		ja
	Datum/Zeit Grenzeingang IST-Zeit		8+4N	M		M		ja
	Bahnhof CH Grenzausgang		2+2N		M	M		ja
	EVU übergebend		4N		M	M		ja
	EVU übernehmend		4N		M	M		ja
	Datum/Zeit Grenzausgang Fahrplan		8+4N		M	M		ja
	Datum/Zeit Grenzausgang IST-Zeit		8+4N		M	M		ja
	Reihungsnummer		3N	M	M	M		ja
	Anzahl Wagen pro Zug		3N	M	M	M		ja
	Wagennummer		12N	M	M	M		ja
	Flag für Datenherkunft		1N	M	M	M		ja
	Ladezustand		1N	M	M	M		ja
	ID der Transportteilstrecke		9N	M	M	M		ja
	Kundenauftrag-ID		9N	M	M	M		ja
	Ankunftsdatum Bestimmungsbahnhof CH		N	M				ja
Ankunftszeit+B82 Bestimmungsbahnhof CH		N	M				ja	
Sendungsdaten - Wagen	Versandland UIC Betrieb		2N	M	M	M		ja
	Bestimmungsland UIC Betrieb		2N	M	M	M		ja
	Leistungswege International		6N	M	M	M		ja
	Wagen übergebendes EVU		5N	M	M	M		ja
	Übergabegrenzpunkt		4N	M	M	M		ja
	Wagen übernehmendes EVU		2+2N	M	M	M		ja
	Übernahmegrenzpunkt		25AN	M	M	M		ja
	Versand Bhf Name Betrieb		25AN	M	M	M		ja
	Bestimmungsbhf Name Betrieb		25N	M	M	M		ja
	Ankunftsdatum Bestimmungsbahnhof CH		N	M	M	M		ja
	Ankunftszeit am Bestimmungsbahnhof CH		N	M	M	M		ja
	Zugnummer am Bestimmungsbahnhof CH		N	M	M	M		ja
Sendungsangaben Unterwegsbehandlung	Behandlungscode in Klarschrift		24N	M	M	M		ja
	Aussetzungsbahnhof in der CH		2+6N	M	M	M		ja
	Aussetzungsdatum		8N	M	M	M		ja
	Einsetzungsdatum		8N	M	M	M		ja
	durchgeführte Eingangskontrolle bei Bestimmungsbahnhof in der Schweiz		1N	M				ja
	Eingangskontrolle Datum		8N	M				ja
Eingangskontrolle Zeit		4N	M				ja	

**5.2 Liste der Waren, für die die anmeldepflichtige Person aufgrund von Vollzugs-
massnahmen aus nichtzollrechtlichen Erlassen bei der Eingangszollstelle zwin-
gend die Zollanmeldung und die Begleitpapiere vorlegen muss**

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und stellt lediglich ein Hilfsmittel dar. Zu beachten sind die geltenden Rechtserlasse, die Richtlinie R-60, die Bemerkungen zum elektronischen Zolltarif [Tares](#) und die Vermerke der Bewilligungspflichten im [Tares](#). Über allenfalls zusätz-
lich bestehende Beschränkungen geben die Zollstellen Auskunft.

	Zolltarif (HS)	Warengattung	direkte Durchfuhr	indirekte Durchfuhr
	0102 bis 0105	Lebende Klautiere (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) und Nutzgeflügel	X	X
ex	1211	Hanfkrout, Mohnstroh, Mohnkapseln, Kokablätter und Pflanzen die den Artenschutzbestimmungen unterliegen	X	X
	3301.2930	Sassafrasöl	X	X
ex	1301 und 1302	Opium, Kokaextrakte, Hanfkrautextrakt	X	X
ex	2829.9000	Ammoniumperchlorat	X	X
ex	2842	Bleithiocyanat, Fulminate der Schwermetalle	X	X
	2844	Kernbrennstoffe, radioaktive Rückstände	X	X
ex	2850	Bleiazid	X	X
	2904.2010	Trinitrotoluol	X	X
ex	2904.2090	Hexanitrostilben (HNS)	X	X
	2908.9910	Trinitrophenol, Trinitoresorcin	X	X
ex	2908.9980	Trinitrophenolsalze von unedlen Metallen, Ammoniumpi- krat, Bleistyphnat, Bleidinitroresorcinat	X	X
ex	2909.3099	Trinitroanisol	X	X
ex	2914.3100	Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	X	X
ex	2916.3400	Phenyllessigsäure	X	X
	2920.9020	Mannitolhexanitrat, Pentaerythrithyltetranitrat (Pentryt, Nitropenta)	X	X
ex	2920.9080	Diglycoldinitrat, Nitroglycerin, Nitroguanidin	X	X
	2929.9030	Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	X	X
	2921.4410	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	X	X
ex	2922.4300	Anthranilsäure	X	X
ex	2924.2300	N-Acetylanthranilsäure	X	X
ex	2925.2990	Guanidinnitrat, Guanidinperchlorat	X	X
ex	2922 und 2932 bis 2934	Phenantren-Alkaloide des Opiums sowie Derivate und Salze dieser Stoffe	X	X
ex	2932	Isosafrol, 3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on, Piperonal und Safrol	X	X
ex	2933.3200	Piperidin	X	X
	2933.6910	Trimethyltrinitramin (Hexogen)	X	X
ex	2933.9980	Guanyl-nitrosamino-guanyl-tetrazen und Cyclotetrame- thylentetranitramin (Oktogen, HMX),	X	X
ex	2939.7100	Ecgonin, synthetische Betäubungsmittel	X	X
	2939	Ephedrin, Ergometrin, Ergotamin, Lysergsäure, No- rephedrin und Pseudoephedrin	X	X
ex	3002 bis 3006	Präparate mit Betäubungsmitteln	X	X
	3601	Pulver zur Verwendung als Treibmittel	X	X
	3602	zubereitete Sprengstoffe	X	X

Richtlinie 16-01 – 1. Dezember 2022

	Zolltarif (HS)	Warengattung	direkte Durchfuhr	indirekte Durchfuhr
	3603	Zündschnüre, Sprengschnüre, Zündhütchen, Sprengkapseln, Zünder, ausg. Zündpillen für Airbags	X	X
ex	3912.2000	Collodiumwolle	X	X
ex	8543	Minen- und Blindgängersuchgeräte, Minenzündgeräte	X	
	8710	Panzerwagen, andere gepanzerte Kampffahrzeuge	X	
	9301	Kriegswaffen	X	X
	9302	Revolver und Pistolen	X	X
	9303	andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte	X	X
	9304	Druckluftwerfer und Sprayprodukte	X	X
	9305	Waffenteile und -zubehör	X	X
	9306	Geschosse, Munition und Minenbestandteile	X	X
	9307	Säbel und Degen	X	X
	-----	Särge mit Leichen	X	X
	9701 - 9706	Kulturgüter im Rahmen des Kulturgütertransfergesetzes	X	X

5.3 Verzeichnis der zum vgVV zugelassenen EVU (TAXUD/A2/TRA/022019 – Annex 2, update 32)

COUNTRY CODE	RAILWAY UNDERTAKING	UIC CODE	COMP. GUA-RAN-TEE	NOT VALID IN	DATE AS FROM (NEW AUTHORISATION)
AT	Rail Cargo Austria AG	2181	Y	-	
BG	BDZ Cargo	2152	N		
	BULGARIAN RAILWAY COMPANY AG	3098	N		
	DB Cargo Bulgaria EOOD	3247	Y	IS, NO	
	Rail Cargo Carrier - Bulgaria EOOD	5281	Y		
CH	BLS CARGO AG	3356	Y	TR	
	DB Cargo Schweiz GmbH	3096	N		
	SBB Cargo AG	2185	Y	-	
	SBB Cargo International AG	2585	Y	-	
CZ	CDC (CD CARGO)	2154	Y	-	
	METRANS	3201	Y	-	
	METRANS Rail, s.r.o.	3207	N	-	
	PKP CARGO INTERNATIONAL	3145	N		
	Rail Cargo	5481	N		
DE	DB Cargo AG	2180	Y	-	
	ITL-Eisenbahngesellschaft mbh	3093	Y	-	
	METRANS Rail (Deutschland) GmbH	3209	Y	-	
	Mittelweserbahn GmbH	3070	N		
	Rail Cargo Carrier - Germany GmbH	3162	N		24.08.2020
	SBB Cargo Deutschland GmbH	2385	Y	-	
DK	DB Cargo Scandinavia A/S	2186	Y		
GR	RAIL CARGO LOGISTICS GOLDAIR	3474	Y	-	
	TRAI NOSE S.A.	1073	Y	-	
FI	VR-Group Ltd	0010	Y	-	
FR	DB Cargo France	3187	N		
HR	ENNA TRANSPORT d.o.o.	3655	Y	-	
	Eurorail Logistic d.o.o.	3671	N		5.11.2019
	HŽ Cargo	2178	Y	-	
	Rail Cargo Carrier – Croatia d.o.o.	7881	Y		
	Train Hungary MAGANVASUT Kft Po-družnica u Zagrebu d.o.o.	3124	N		5.11.2019
	TRANSAGENT RAIL d.o.o.	3531	Y	-	

Richtlinie 16-01 – 1. Dezember 2022

COUNTRY CODE	RAILWAY UNDERTAKING	UIC CODE	COMP. GUA-RAN-TEE	NOT VALID IN	DATE AS FROM (NEW AUTHORISATION)
HU	METRANS Danubia Kft.	3364	Y	-	06.02.2020
	Rail Cargo Hungaria Zrt	2155	N	-	
IT	Captrain Italia S.r.L	2287	N		26.09.2019
	DB CARGO Italia S.R.L.	2380	Y		
	InRail S.p.A.	3128	N		
	Rail Cargo Carrier – Italy SRL	3138	N		
	SBB Cargo Italia Srl.	2485	N		
LT	AB Lietuvos geležinkeliai (=JSC Lietuvos geležinkeliai or JSC Lithuanian Railways).	0024	Y	-	
LU	CFL Cargo	2182	Y		
MK	Makedonski Železnici	1065	Y		
NL	DB Cargo Nederland NV	2184	Y	-	
	LTE Netherlands	3301	Y		
PL	DB Cargo Polska S.A.	3100	Y		
	LOTOS KOLEJ Sp. z o.o.	3105	Y	-	13.05.2019
	METRANS (POLONIA) Sp. z o.o..	3548	Y	-	
	PKP Cargo S.A.	2151	Y		
RO	DB Cargo Romania SRL	3146	N		22.01.2020
	Rail Cargo Carrier – Romania SRL	3653	N		
RS	„Srbija Kargo" AD	2172	Y	-	
SE	Green Cargo	2174	Y		
SI	ADRIA TRANSPORT d.o.o.	3170	N		
	Rail Cargo Carrier, d.o.o.	7981	N		19.04.2019
	SŽ – Tovorni Promet D.O.O.	2179	Y	-	
SK	CD Cargo Slovakia, s. r. o.	3820	N		26.02.2021
	METRANS Danubia, a.s.	3222	Y	-	
	Retrack Slovakia s. r. o.	3489	N		02.12.2019
SK (cont)	Rail Cargo Carrier Slovakia s.r.o.	3365	N		
	Railtrans International, a.s.	3281	N		
	Železničná spoločnosť Cargo Slovakia, a.s. ZSSK CARGO	2156	Y	-	
TR	Türkiye Cumhuriyeti Devlet Demiryolları Taşımacılık Anonim Şirketi (TCDD Taşımacılık A.Ş.)	0075	Y		

5.4 Musterbewilligung und –vereinbarung

5.4.1 Bewilligung vereinfachtes gemeinsames Versandverfahren (vgVV)

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Die Firma XX (nachstehend Bewilligungsinhaber genannt) erhält die Bewilligung für die Anwendung des papiergestützten vereinfachten gemeinsamen Versandverfahrens (vgVV) für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bewilligung gilt für Warenbeförderungen mit internationalem Frachtbrief (CIM):

- die der Bewilligungsinhaber zusammen mit anderen zum Verfahren zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) durchführt; und
- die zwischen dem Bewilligungsinhaber und anderen EVU nach einem vereinbarten System über zentrale Verrechnungsstellen abgerechnet werden.

² Die Bewilligung gilt in Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen zum vgVV in der Richtlinie 16-01.

Art. 3 Zuständige Lokalebene

Die Zollstelle XX ist die zuständige Lokalebene (nachstehend zuständige Lokalebene genannt).

Art. 4 Verrechnungsstelle

Die Verrechnungsstelle des Bewilligungsinhabers befindet sich in XX.

II. Besondere Verfahrensbestimmungen

Art. 5 Aufzeichnungen des Bewilligungsinhabers bei der Verrechnungsstelle

¹ Der Bewilligungsinhaber hält in seiner Abrechnungsstelle die folgenden Unterlagen über die Abrechnung [gemäss UIC-Merkblatt 304] für die Zollkontrolle zur Verfügung:

- die von den Eisenbahnen und Verladern / Absendern übermittelten Zuglisten (mit Angaben zur Identifikation der Sendung sowie der beförderten Waren);
- die Frachtabrechnungen von anderen bzw. an andere Eisenbahnen;
- die Rechnungsstellungen an die Kunden;
- die Frachtbriefkopien.

Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt 5 Jahre.

² Der Bewilligungsinhaber erstellt laufend eine elektronische Liste getrennt nach Verkehrsrichtung mit Angabe des Abgangs- und des Bestimmungsbahnhofs, der Zugsnummer und der Sendungsnummer und trägt in einer für Zollvermerke vorbehaltenen Rubrik den jeweiligen aktuellen Zollstatus gemäss folgender Vorgabe ein:

- für im Empfangsland eingetroffene aber noch nicht abgerechnete Sendungen;
- für im Empfangsland abgerechnete Sendungen;
- für im Empfangsland aus irgendeinem Grund fehlende oder in einer Abklärung stehende Sendungen;
- trägt die während der Beförderung eingetretenen Ereignisse (Beschädigungen der Ladung, festgestellte Unregelmässigkeiten, Frachtvertragsänderungen etc.) und die getroffenen Massnahmen in die elektronische Liste (Rubrik Bemerkungen) ein.

Art. 6 Kontrollen des Bewilligungsinhabers

Der Bewilligungsinhaber:

- prüft laufend, ob die Blätter 2 der internationalen Frachtdokumente einen Zollstellen-Datumstempel tragen, bzw. einen Vermerk des Bewilligungsinhabers bei Zustellungen an zugelassene Empfänger (ZE) oder bei einer elektronischen Einfuhrveranlagung mit dem Selektionsresultat «frei/ohne»;
- benachrichtigt beim Fehlen des Zollstellen-Datumstempels bzw. des ZE Vermerks unverzüglich die Zollkontrollstelle und leitet die notwendigen Massnahmen ein;
- meldet der Zollkontrollstelle unverzüglich die während der Beförderung auf Schweizer Zollgebiet vor der Zollbehandlung eingetretenen Unregelmässigkeiten;
- meldet der Zollkontrollstelle unverzüglich, wenn auf Schweizer Zollgebiet an Ausfuhrsendungen Unregelmässigkeiten festgestellt oder wenn Ausfuhrsendungen frachtvertraglich umdisponiert werden.

Art. 7 Transitstatistik

Der Bewilligungsinhaber liefert die Daten für die Transitstatistik gemäss Vorgabe des BAZG bis spätestens am 15. des Folgemonats.

Art. 8 Kontrollen des BAZG

Die zuständige Lokalebene ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem vereinfachten Verfahren stehenden Tätigkeiten vom Bewilligungsinhaber systematisch oder aufgrund von Stichproben unter Voranmeldung zu prüfen und hierzu in die Sendungsunterlagen und Frachtabrechnungen sowie in elektronische Dokumente gemäss Ziffer 5 hiervor Einsicht zu nehmen. Der Bewilligungsinhaber leistet ihr dabei die notwendige Unterstützung und stellt der zuständige Lokalebene für die Zwecke der Prüfung jeweils einen Arbeitsplatz an ihrem Sitz unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 9 Verbote und Beschränkungen

¹ Für Sendungen, die der Bewilligungsinhaber aufgrund von Vollzugsmassnahmen aus nicht-zollrechtlichen Erlassen bei der Eingangszollstelle zwingend anmelden muss, ist die R-16-01 Bahnverkehr Ziffer 5.2 massgebend.

² Der Bewilligungsinhaber legt der Eingangszollstelle für solche Sendungen vor dem Grenzübertritt die Zollanmeldung und die dazugehörenden Begleitdokumente vor.

³ Der Bewilligungsinhaber darf solche Sendungen erst nach Freigabe durch die Eingangszollstelle abführen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Zusammenarbeit

¹ Der Bewilligungsinhaber regelt grundsätzliche System- und Verfahrensfragen mit dem Zollkreis XX und die nötigen Einzelheiten der regionalen oder örtlichen Betriebs- oder Verfahrensabläufe in Zusammenarbeit mit den betreffenden Zollkreisen bzw. Zollstellen.

² Die detaillierten Prozessabläufe werden direkt zwischen dem Bewilligungsinhaber und der zuständigen Lokalebene schriftlich festgelegt.

³ Der Bewilligungsinhaber und das BAZG unterstützen sich gegenseitig bei Abklärungen über den Verbleib von Zollgut oder im Falle sonstiger zollbezogener Unregelmässigkeiten.

Art. 11 Haftung und Sicherheitsleistung

¹ Der Bewilligungsinhaber haftet gegenüber dem BAZG für die Zollabgaben nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

² Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich dafür, dass – je nach Sachlage:

- Zollgut unverändert einer Zollstelle vorgeführt wird;
- Zollgut nicht ohne Zollbehandlung ausgehändigt oder dem Transitverfahren entzogen wird;
- zur Ausfuhr abgefertigtes Zollgut nicht ohne Rückgängigmachung der Ausfuhrveranlagung im Zollinland verbleibt.

³ Gestützt auf die Bestimmungen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren hat der Bewilligungsinhaber eine Sicherheit zu leisten, sofern er bei der Beförderung im vereinfachten Verfahren als Verfahrensinhaber auftritt.

Art. 12 Geltendes Recht

Soweit diese Bewilligung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung (SR 631.01) und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug dem BAZG obliegt sowie die Bestimmungen des Übereinkommens EG – EFTA vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04).

Art. 13 Verpflichtung

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet:

- die mit dieser Bewilligung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen;
- besondere Feststellungen von zollrechtlichem Interesse der zuständigen Lokalebene unverzüglich zu melden;
- beim Eintreten von Ereignissen, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Bewilligung oder ihren Inhalt haben könnten, die Bewilligungsstelle zu unterrichten.

Art. 14 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 127 Zollgesetz geahndet.

Art. 15 Änderungen und Widerruf

¹ Das BAZG kann die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung jederzeit ändern oder ergänzen, wenn rechtliche oder betriebliche Gründe dies erfordern.

² Die Bewilligung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Art. 16 Administrativmassnahmen

¹ Das BAZG kann Administrativmassnahmen anordnen, wenn der Bewilligungsinhaber:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b) Verfahrensbestimmungen oder vom BAZG festgelegte Auflagen nicht einhält; oder
- c) schwere oder wiederholt Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, begeht.

² Das BAZG kann insbesondere folgende Administrativmassnahmen verfügen:

- a) Auferlegung von zusätzlichen Auflagen oder Einschränkungen;
- b) Ausschluss von Verfahrensbeteiligten von Verfahren oder Vereinfachungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit; oder
- c) Entzug der Bewilligung.

Art. 17 Übertragbarkeit

Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Bewilligung tritt auf den XX. XX 2020 in Kraft und ist längstens bis am XX.XX.20XX gültig.

² Diese Bewilligung ersetzt frühere Vereinbarungen und Abmachungen über dieses Verfahren.

Art. 19 Rechtsmittelbelehrung

Diese Bewilligung ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Sie kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdefrist steht still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde muss einen Antrag auf eine Begründung enthalten und unterzeichnet sein.

5.4.2 Bewilligung vereinfachtes gemeinsames Versandverfahren (vgVV) als zwischengeschaltetes Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

(leer)

5.4.3 Rahmenvereinbarung Bahnverkehr

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vereinbart mit der Firma XX (nachstehend Vereinbarungsinhaber genannt) gestützt auf Artikel 42 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) Folgendes:

I. Allgemeines

1 Gegenstand

Diese Vereinbarung dient als allgemeine Grundlage für die Regelung des Veranlagungsverfahrens und der Prozesse im Bahnverkehr und regelt die folgenden speziellen Verfahren gemäss dem Anhang:

- I. Vereinfachter Prozess Zollveranlagungsverfahren
- II. Nationales Transitverfahren «T2-Korridor»
- III. Nationales Transitverfahren durch die Schweiz

2 Zuständige Lokalebene/Grenzzollstelle

¹ Zuständige Lokalebene ist die Zollstelle XX.

² Die zuständige Lokalebene ist Ansprechpartner des Vereinbarungsinhabers. Sie stellt mit nachgelagerten Kontrollen sicher, dass der Vereinbarungsinhaber die Prozesse und die Verfahrensbestimmungen einhält.

³ Die Grenzzollstellen sind zuständig für die Zollprüfungen.

3 Verantwortliche Person

¹ Der Vereinbarungsinhaber meldet der zuständigen Lokalebene schriftlich die Personen (inkl. Stellvertreter), die im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen verantwortlich und die am entsprechenden Zollveranlagungsprozess beteiligt sind.

² Der Vereinbarungsinhaber meldet der zuständigen Lokalebene Änderungen umgehend schriftlich.

4 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung, der entsprechenden Verfahrensrichtlinien und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

5 Ordnungswidrigkeit

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeit nach Artikel 127 ZG geahndet.

II. Pflichten des Vereinbarungsinhabers

6 Grundsatz

¹ Der Vereinbarungsinhaber ist verpflichtet, die Bedingungen und Auflagen in dieser Vereinbarung bzw. in den Anhängen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen.

² Der Vereinbarungsinhaber stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfüllt, Kenntnis von Bestimmungen dieser Vereinbarung erhält.

7 Kontrollen

¹ Das BAZG ist befugt, die Räume und Einrichtungen des Vereinbarungsinhabers jederzeit zu betreten, um die ihr obliegenden Kontrollen vorzunehmen.

² Das BAZG kann gestützt auf Artikel 31 ZG ohne Vorankündigung am Domizil des Vereinbarungsinhabers Kontrollen durchführen und alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Daten und Dokumente, Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug dieser Vereinbarung und der damit verbundenen gesetzlichen Grundlagen von Bedeutung sein können.

³ Bei Kontrollen muss der Vereinbarungsinhaber in der vom BAZG verlangten Art und Weise mitwirken und zur Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle sämtliche Unterlagen in der verlangten Form zur Verfügung stellen.

8 Generelle Haftung

¹ Der Vereinbarungsinhaber haftet gegenüber dem BAZG für die Abgaben, die bei einem nicht ordnungsgemässen Abschluss des Transitverfahrens entsteht.

² Der Vereinbarungsinhaber ist verantwortlich dafür, dass (je nach Sachlage):

- die Waren unverändert einer Zollstelle zugeführt werden;
- die Waren nicht ohne Zollbehandlung ausgehändigt oder dem Transitverfahren entzogen werden;
- zur Ausfuhr veranlagte Waren nicht ohne Rückgängigmachung der Veranlagung im Zollinland verbleiben.

III. Besondere Bestimmungen

9 Aufbewahrung von Daten und Dokumenten

¹ Der Vereinbarungsinhaber muss die Dokumente und weitere Unterlagen von zollrechtlicher Bedeutung oder solche, die für den Vollzug der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes notwendig sind, während fünf Jahren aufbewahren und dem BAZG auf Verlangen vorlegen.

² Die Daten und Dokumente können in Papierform, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden. Bei einer elektronischen Aufbewahrung müssen der Zugriff, die Lesbarkeit und die Auswertung der Daten und Dokumente jederzeit im Zollgebiet gewährleistet bleiben.

10 Unregelmässigkeiten/Zwischenfälle

Der Vereinbarungsinhaber meldet der zuständigen Lokalebene umgehend Unregelmässigkeiten und Zwischenfälle während der Beförderung in der Schweiz mit den dazu relevanten Unterlagen.

11 Verbote und Beschränkungen

¹ Für Sendungen, die der Vereinbarungsinhaber aufgrund von Vollzugsmassnahmen aus nichtzollrechtlichen Erlassen bei der Eingangszollstelle zwingend anmelden muss, ist die R-16-01 Bahnverkehr Ziffer 5.2 massgebend.

² Der Vereinbarungsinhaber legt der Eingangszollstelle für solche Sendungen vor dem Grenzübertritt die Zollanmeldung und die dazugehörenden Begleitdokumente vor.

³ Der Vereinbarungsinhaber darf solche Sendungen erst nach Freigabe durch die Eingangszollstelle abführen.

12 Transitstatistik

Der Vereinbarungsinhaber übermittelt monatlich bis spätestens am 15. Tag des Folgemonats die Transitstatistik «Durchfuhr» dem BAZG. Die Einzelheiten werden zwischen dem BAZG und dem Vereinbarungsinhaber separat geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

13 Änderungen

¹ Das BAZG ist berechtigt, die Vereinbarung einseitig anzupassen, insbesondere bei:

- Änderungen der Zollgesetzgebung und deren Ausführungsbestimmungen;
- Änderungen von auf diese Vereinbarung anwendbaren Bestimmungen nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes.

² Sie teilt dem Vereinbarungsinhaber die Anpassungen schriftlich spätestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten mit. Der Vereinbarungsinhaber hat hierauf das Recht, die Vereinbarung ausserordentlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Vortag des Inkrafttretens der Anpassungen schriftlich zu kündigen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der Vereinbarung.

14 Administrativmassnahmen

¹ Das BAZG kann Administrativmassnahmen anordnen, wenn der Vereinbarungsinhaber:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;
- b) Verfahrensbestimmungen oder vom BAZG festgelegte Auflagen nicht einhält; oder
- c) schwere oder wiederholt Widerhandlungen gegen Erlasse, deren Vollzug dem BAZG obliegt, begeht.

² Das BAZG kann insbesondere folgende Administrativmassnahmen verfügen:

- a) Auferlegung von zusätzlichen Auflagen oder Einschränkungen;
- b) Ausschluss von Verfahrensbeteiligten von Verfahren oder Vereinfachungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit; oder
- c) Entzug der Vereinbarung.

15 Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Monats schriftlich durch das BAZG oder den Vereinbarungsinhaber gekündigt werden.

² Wenn der Vereinbarungsinhaber diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat er die Vereinbarung unter Einhaltung von Absatz 1 umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

16 Inkrafttreten, Gültigkeit und Erneuerung

¹ Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar. Sie tritt auf den XX.XX.20XX in Kraft und ersetzt die Vereinbarung XX vom XX.XX.20XX.

² Diese Vereinbarung gilt bis am XX.XX.20XX. Soll diese Vereinbarung erneuert werden, so muss der Vereinbarungsinhaber mindestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung beim BAZG nachsuchen.

5.4.3.1 Anhang I; Vereinfachter Prozess Zollveranlagungsverfahren

Der Vereinbarungsinhaber wendet den vereinfachten Prozess Zollveranlagungsverfahren gestützt auf Artikel 23 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 3 und 44 Absatz 1 ZG an.

1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für das Verbringen von Waren ins oder aus dem Zollgebiet sowie die Durchfuhr durch das Zollgebiet bei den folgenden Bahnhöfen:

- Rangierbahnhof XX
- Rangierbahnhof/Umschlagsterminal XX

Der Vereinbarungsinhaber regelt örtliche Sonderregelungen direkt mit der zuständigen Zollstelle.

2 Summarische Anmeldung

Der Vereinbarungsinhaber meldet die Sendung elektronisch mindestens 40 Minuten vor dem Grenzübertritt des Zuges mit der Zugsanmeldung an das Cargo Informations-System (SBB Infra) an.

3 Inhalt Summarische Anmeldung

Für den Inhalt der summarischen Anmeldung ist die R-16-01 massgebend.

4 Intervention und Freigabe

Die Grenzzollstelle kann innerhalb der Interventionszeit eine Zollprüfung anordnen. Die Interventionszeit endet 30 Minuten vor dem Zeitpunkt des vorgesehenen fahrplanmässigen Grenzübertritts des Zuges.

Die Interventionsmeldung erfolgt elektronisch aus dem IT-System RailControl an die dem BAZG mitgeteilte E-Mail-Adresse vom Vereinbarungsinhaber.

Nach Erhalt des Interventionsbescheids setzt sich der Vereinbarungsinhaber mit der Grenzzollstelle in Verbindung und bespricht den Ort und den Zeitpunkt der Zollprüfung.

Die Grenzzollstelle kann eine Zollprüfung auch ausserhalb des IT-Systems RailControl anordnen.

Der Vereinbarungsinhaber darf kontrollierte Waren erst nach der Freigabe durch die Grenzzollstelle abführen.

5 Organisation und Verantwortung für angeordnete Zollprüfungen

Der Vereinbarungsinhaber ist für die ordnungsgemässe Organisation der Zollprüfung der Waren verantwortlich, die er ins oder aus dem Zollgebiet verbringt, verbringen lässt oder die er danach übernimmt.

6 Zollprüfung am Domizil

Für Chemikalien, Gas und Mineralölprodukte in Kesselwagen sowie für weitere Produkte bei Bedarf kann die Zollprüfung am Domizil bzw. am Entladeort durchgeführt werden.

Der Vereinbarungsinhaber ist ermächtigt, solche Sendungen an das Domizil des Warenempfängers weiterzuleiten.

Der Vereinbarungsinhaber teilt der Grenzzollstelle mit, wenn eine Zollprüfung am Domizil stattfindet. Dabei gilt Folgendes:

6.1 Chemikalien und Gas

Firma	Betrieblicher Bestimmungs- bahnhof	Zuständige Zollstelle für Zollprüfung
Novartis Pharma AG und beteiligte Vertragsfirmen gemäss vereinfachtem Einfuhrverfahren (VEV)	Schweizerhalle	Basel St. Jakob
	Laufenburg	Basel St. Jakob
BASF (Schweiz) AG und beteiligte Vertragsfirmen gemäss vereinfachtem Einfuhrverfahren (VEV)	Schweizerhalle	Basel St. Jakob
	Laufenburg	Basel St. Jakob
	Monthey	Martigny
Syngenta und beteiligte Vertragsfirmen gemäss vereinfachtem Einfuhrver- fahren (VEV)	Schweizerhalle	Basel St. Jakob
	Laufenburg	Basel St. Jakob
	Monthey	Martigny
Lonza AG	Visp	Brig
Ciba	Monthey	Martigny
Huntsman adranced	Monthey	Martigny
CABB AG	Schweizerhalle	Basel St. Jakob
Alcosuisse	Delémont	Jura
	Schachen LU	Zürich
Panlog	Emmenbrücke	Zürich
Japan Tobacco Internatio- nal	Dagmersellen	Zürich

6.2 Mineralölprodukte in Kesselwagen

Zollprüfungen von Mineralölprodukten in Kesselwagen werden durch das dafür zuständige Unternehmensprüferteam beim Auslad im Tanklager durchgeführt:

Region	UP-Team	Kantone	Telefon	E-Mail
Nord	Zoll Basel Süd	BS BL AG	058 467 86 44	zoll.ba- sel_sued_up @bazg.admin.ch
Nordost	Zoll Zürich	ZH LU OW NW SZ GL ZG SH TG	058 482 58 90	zoll.zürich_up @bazg.admin.ch
Ost	Zoll St. Gallen / FL	SG AR AI GR FL	058 482 55 61	zoll.stgallen_fl_up @bazg.admin.ch
Mitte	Zoll Mittelland	BE FR SO NE JU	058 467 86 45	zoll.mittelland_up @bazg.admin.ch
Ouest	Douane Vaud	VD VS GE	058 468 63 46	douane.vaud_ce @bazg.admin.ch
Sud	Dogana Sopraceneri	TI UR	058 469 98 81	dogana.sopra-ce- neri_ca @bazg.admin.ch

6.3 Sonstige

Der Vereinbarungsinhaber teilt der Grenzzollstelle mit, durch welche Zollstelle die Zollprüfung durchgeführt wird.

6.4 Vorgehen und Freigabe

Der Vereinbarungsinhaber organisiert die Überführung der zur Zollprüfung disponierten Sendungen an den Bestimmungsbahnhof bzw. ans Domizil des Warenempfängers.

Der Vereinbarungsinhaber informiert den Warenempfänger und ggf. die anmeldepflichtige Person über die Durchführung der Zollprüfung am Domizil.

Der Vereinbarungsinhaber (ggf. die anmeldepflichtige Person) organisiert den Termin sowie die Durchführung der Zollprüfung am Domizil durch Mitarbeiter der Beschau-Zollstelle bzw. des zuständigen Unternehmensprüferteams und informiert die Grenzzollstelle.

An den Wagen und Waren dürfen bis zur Freigabe durch die zuständige Beschau-Zollstelle bzw. das zuständige Unternehmensprüferteam keine Manipulationen durchgeführt werden.

6.5 Gebühren

Das BAZG stellt dem Vereinbarungsinhaber oder der anmeldepflichtigen Person für die Durchführung der Zollprüfung am Domizil eine dem Aufwand entsprechende Gebühr in Rechnung.

5.4.3.2 Anhang II; Nationales Transitverfahren «T2-Korridor»

Der Vereinbarungsinhaber wendet das nationale Transitverfahren «T2-Korridor» gestützt auf Artikel 44 und 49 ZG sowie auf Artikel 21a Anlage II des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (gVV; SR 0631.242.04) an.

1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt das Transitverfahren für die Beförderung von Unionswaren (T2-Waren), die vom Vereinbarungsinhaber gestützt auf Artikel 21a der Anlage II des gVV durch die Schweiz befördert werden.

2 Vereinfachte Zolltransitanmeldung

Als vereinfachte Zolltransitanmeldung gilt die Anmeldung im IT-System RailControl des BAZG.

Der Vereinbarungsinhaber meldet die Sendung elektronisch mindestens 40 Minuten vor dem Grenzübertritt des Zuges mit der Zugsanmeldung an das Cargo Informations-System (SBB Infra) an.

Der CIM-Frachtbrief hat den folgenden Vermerk zu enthalten: «T2-Korridor».

3 Inhalt Zolltransitanmeldung

Für den Inhalt der Zolltransitanmeldung ist die R-16-01 massgebend.

4 Eröffnung/Abschluss Transitverfahren

Das vereinfachte Transitverfahren gilt als eröffnet, wenn der Vereinbarungsinhaber die Sendung korrekt nach vorstehender Ziffer 2 (Vereinfachte Zolltransitanmeldung) anmeldete und über die Zollgrenze verbrachte.

Das vereinfachte Transitverfahren gilt als beendet, wenn die Sendung die Schweiz unverändert wieder verliess.

5 Intervention und Freigabe

Die Grenzzollstelle kann innerhalb der Interventionszeit eine Zollprüfung anordnen. Die Interventionszeit endet 30 Minuten vor dem Zeitpunkt des vorgesehenen fahrplanmässigen Grenzübertritts des Zuges.

Die Interventionsmeldung erfolgt elektronisch aus dem IT-System RailControl an die dem BAZG mitgeteilte E-Mail-Adresse vom Vereinbarungsinhaber.

Nach Erhalt des Interventionsbescheids setzt sich der Vereinbarungsinhaber mit der Grenzzollstelle in Verbindung und bespricht den Ort und den Zeitpunkt der Zollprüfung.

Die Grenzzollstelle kann eine Zollprüfung auch ausserhalb des IT-Systems RailControl anordnen.

Der Vereinbarungsinhaber darf kontrollierte Waren erst nach der Freigabe durch die Grenzzollstelle abführen.

6 Notfallverfahren

Das BAZG informiert den Vereinbarungsinhaber, wenn infolge einer technischen Störung des IT-Systems RailControl das Notfallverfahren anzuwenden ist. In diesem Fall meldet der Vereinbarungsinhaber der Grenzzollstelle den ankommenden Zug (vor dem Grenzübertritt) mit der Zugliste per E-Mail zum vereinfachten Transitverfahren an.

Die Betreffzeile im E-Mail muss folgende Angaben/Struktur ausweisen: T2-Korridor/[Vereinbarungsnummer]/Vereinbarungsinhaber/[Zugnummer].

7 Publikation der zugelassenen EVU

Das BAZG publiziert die Liste der für das T2-Korridorverfahren in der Schweiz zugelassenen EVU öffentlich auf der Homepage BAZG.

5.4.3.3 Anhang III; Nationales Transitverfahren durch die Schweiz

Der Vereinbarungsinhaber wendet das nationale Transitverfahren durch die Schweiz gestützt auf Artikel 44 und 49 ZG an.

1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung ist gültig für Beförderungen, die von oder im Auftrag von XX mit internationalem Frachtbrief (CIM) im direkten Transit durch die Schweiz durchgeführt werden und nicht Gegenstand eines gemeinsamen Versandverfahrens sind.

2 Vereinfachte Zolltransitanmeldung

Als vereinfachte Zolltransitanmeldung gilt die Anmeldung im IT-System RailControl des BAZG.

Der Vereinbarungsinhaber meldet die Sendung elektronisch mindestens 40 Minuten vor dem Grenzübertritt des Zuges mit der Zugsanmeldung an das Cargo Informations-System (SBB Infra) an.

Der CIM-Frachtbrief hat den folgenden Vermerk zu enthalten: «Transit CH».

3 Inhalt Zolltransitanmeldung

Für den Inhalt der Zolltransitanmeldung ist die R-16-01 massgebend.

4 Eröffnung/Abschluss Transitverfahren

Das vereinfachte Transitverfahren gilt als eröffnet, wenn der Vereinbarungsinhaber die Sendung korrekt nach Ziffer 2 (Vereinfachte Zolltransitanmeldung) anmeldete und über die Zollgrenze verbrachte.

Das vereinfachte Transitverfahren gilt als beendet, wenn die Sendung die Schweiz unverändert wieder verliess.

5 Intervention und Freigabe

Die Grenzzollstelle kann innerhalb der Interventionszeit eine Zollprüfung anordnen. Die Interventionszeit endet 30 Minuten vor dem Zeitpunkt des vorgesehenen fahrplanmässigen Grenzübertritts des Zuges.

Die Interventionsmeldung erfolgt elektronisch an die im IT-System RailControl hinterlegte E-Mail Adresse vom Vereinbarungsinhaber.

Nach Erhalt des Interventionsbescheids setzt sich der Vereinbarungsinhaber mit der Grenzzollstelle in Verbindung und bespricht den Ort und den Zeitpunkt der Zollprüfung.

Die Grenzzollstelle kann eine Zollprüfung auch ausserhalb des IT-Systems RailControl anordnen.

Der Vereinbarungsinhaber darf kontrollierte Waren erst nach der Freigabe durch die Grenzzollstelle abführen.

6 Notfallverfahren

Das BAZG informiert den Vereinbarungsinhaber, wenn infolge einer technischen Störung des IT-Systems RailControl das Notfallverfahren anzuwenden ist. In diesem Fall meldet der Vereinbarungsinhaber der Grenzzollstelle den ankommenden Zug (vor dem Grenzübertritt) mit der Zugliste per E-Mail zum vereinfachten Transitverfahren an.

Die Betreffzeile im E-Mail muss folgende Angaben/Struktur ausweisen: Nationales Transitverfahren/[Vereinbarungsnummer]/Vereinbarungsinhaber/[Zugnummer].